



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



„Bundesteilhabegesetz – Auswirkungen auf die Jobcenter“

**Tagung Netzwerk SGB II
am 31.1./1.2.2018 in der Paulinerkirche, Göttingen**

**Dr. Irene Vorholz
Deutscher Landkreistag, Berlin**



SGB II-Änderungen durch das BTHG:

- Verweise auf SGB IX bei den Mehrbedarfen für behinderte Leistungsberechtigte angepasst (§§ 21, 23 SGB II)



Auswirkungen des SGB IX auf die Jobcenter:

- § 3 SGB IX, Vorrang von Prävention:
 - Zusammenarbeit KK mit BA/komm. Träger bei der Erbringung von Leistungen für Personen, deren berufliche Eingliederung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist (Abs. 3).
- § 6 SGB IX, Rehabilitationsträger:
 - BA ist Reha-Träger für SGB II-Empfänger, unterrichtet JC über festgestellten Reha-Bedarf und Eingliederungsvorschlag, JC entscheidet in drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe (Abs. 3, entspricht § 6a SGB IX a.F.). Neu: Gemeinsame Beratung zur Vorbereitung des Eingliederungsvorschlags möglich.



- § 9 SGB IX, Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe, § 12 SGB IX, Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung:
 - JC stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe sicher, dass der Reha-Bedarf frühzeitig erkannt wird, und wirkt auf den Antrag des Leistungsberechtigten hin.
 - JC benennt „Ansprechstelle“, die Info-Angebote an Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Reha-Träger übermittelt.
- § 11 SGB IX, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (s. Input BMAS)



- § 20 SGB IX, Teilhabeplankonferenz:
 - JC kann Reha-Träger Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen. Diese muss dann erfolgen, es sei denn Sachverhalt kann schriftlich ermittelt werden, Aufwand unverhältnismäßig groß oder keine Einwilligung Leistungsberechtigter. Teilnahme JC auf Wunsch/mit Zustimmung des Leistungsberechtigten (Abs. 1).
- § 22 SGB IX, Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen:
 - JC kann Reha-Träger seine Beteiligung am Teilhabeplanverfahren vorschlagen, ist zu beteiligen, soweit zur Feststellung des Reha-Bedarfs erforderlich und Interessen des Leistungsberechtigten entspricht (Abs. 4).